



Anwenderhinweise zu den Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge

zu Form und Abmessungen von Kraftfahrzeugen und
Fahrzeugkombinationen bei den Fahrerlaubnisklassen
BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE



Inhalt

Klasse BE	5
Klasse C	9
Klasse CE	11
Klasse C1.....	18
Klasse C1E	19
Klasse D	21
Klasse DE	21
Klasse D1.....	23
Klasse D1E	23
Bildquellen	25

Stand Dezember 2016

Anwenderhinweise zu den Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge

zu Form und Abmessungen von Kraftfahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei den Fahrerlaubnisklassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE

Die vorliegenden „Anwenderhinweise zu den Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge“ zur Auslegung der Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und der „Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie)“ sollen sowohl den betroffenen Fahrerlaubnisbewerbern, den Fahrschulen und den Technischen Prüfstellen als auch den für die Umsetzung des Gesetzes zuständigen Behörden die Anwendung der Vorschriften erleichtern und eine Hilfestellung für die tägliche Praxis bieten.

Diese Anwenderhinweise wurden von der TÜV | DEKRA arge tp 21, den Technischen Prüfstellen und den Fahrlehrerverbänden erarbeitet und im Rahmen des Bund-Länder-Fachausschusses Fahrerlaubnisrecht / Fahrlehrerrecht mit den für die Umsetzung des Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerrechts zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder abgestimmt.

Häufig werden folgende Fragen zu den Prüfungsfahrzeugen gestellt:

1. Wie breit muss der Anhänger im Verhältnis zum Zugfahrzeug mindestens sein?
2. Wie breit muss der Aufbau des Anhängers im Verhältnis zum Zugfahrzeug mindestens sein?
3. Um welches Maß darf der Aufbau des Zugfahrzeugs gegenüber der Höhe des Führerhauses¹ (Führerkabine) kleiner sein?
4. Um welches Maß darf der Aufbau des Anhängers gegenüber der Höhe des Führerhauses des Zugfahrzeugs kleiner sein?
5. Um welches Maß darf der Aufbau des Anhängers (z. B. durch Kotflügel) gegenüber der Breite des Führerhauses des Zugfahrzeugs (geringfügig) kleiner sein?
6. Welche Fahrzeugaufbauten gelten als vergleichbar (z. B. Silofahrzeuge, Wechselbrücken, Plane und Spriegel)?
7. Wie ist mit der Verwendung von (Spezial-) Aufbauten umzugehen?
8. Können Fahrzeuge lediglich mit hohen Bordwänden vorn und/oder hinten als Prüfungsfahrzeuge akzeptiert werden?
9. Was bedeutet „Sicht nach hinten nur über die Außenspiegel“?
10. Wie ist damit umzugehen, wenn die Anforderungen nur mit der Ladung erfüllt werden können?

In dieser Information sind sowohl die gesetzlichen Regelungen als auch dazu ergänzende Erläuterungen (Zeichnungen, Abbildungen) zu den Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE dargestellt. Sie beschreibt die Anforderungen, die mindestens an Prüfungsfahrzeuge oder Prüfungsfahrzeugkombinationen zu richten sind.

¹ In der Anlage 7 der FeV wird der Begriff „Führerkabine“ verwendet. In den vorliegenden Anwenderhinweisen wird entsprechend der Prüfungsrichtlinie (Nr. 4.2 „Begutachtung von Kraftfahrzeugen der Klasse C auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeug“) der Begriff „Führerhaus“ verwendet.

Klasse BE

FeV, Anlage 7 Nr. 2.2.5

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger gemäß § 30a Absatz 2 Satz 1 StVZO mit mehr als 4.250 kg zulässiger Zugesamtmasse, die als Kombination nicht der Klasse B zuzurechnen sind

- a) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 7,5 m,
- b) zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1.300 kg,
- c) tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg,
- d) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder damit vergleichbar, Breite und Höhe mindestens wie das Zugfahrzeug und
- e) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

Übergangsvorschrift bis Ablauf des 18.01.2017

(gem. FeV Anlage 7 Nr. 2.2.20):

Es gelten die oben genannten Punkte a), b), c) und e). Der Aufbau des Anhängers kastenförmig oder damit vergleichbar, mindestens 1,2 m Breite in 1,5 m Höhe. Anhänger muss mit eigener Bremsanlage ausgerüstet sein. Keine Festlegung, dass die zGM der Fahrzeugkombination (Zugfahrzeug + Anhänger) > 4.250 kg sein muss.

Anwenderhinweise

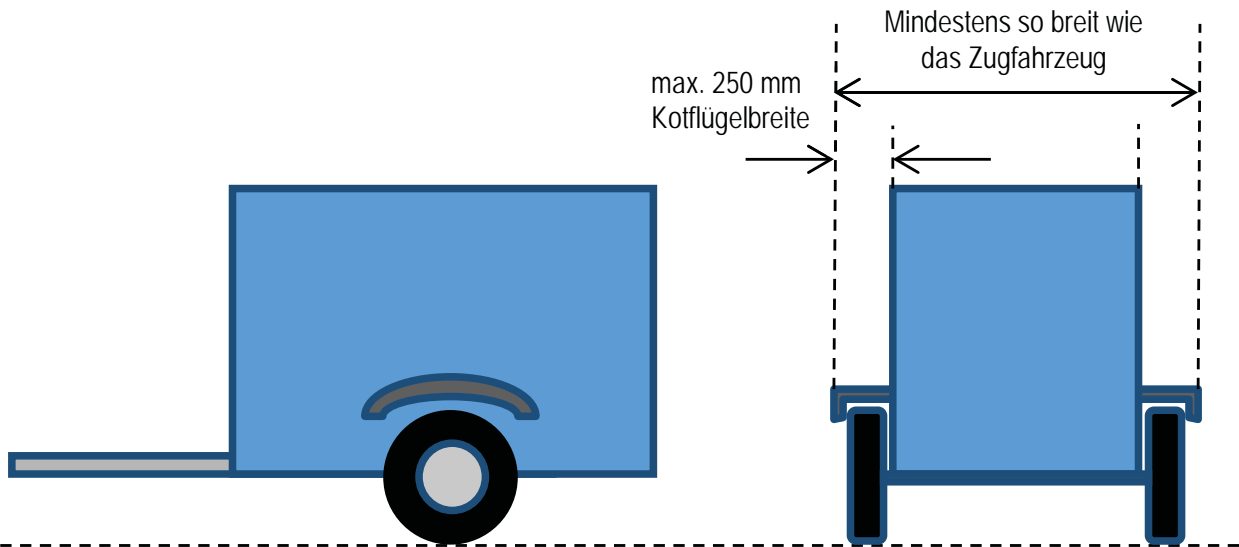


Abb. 1

- Der Aufbau des Anhängers muss mindestens so breit sein wie die Heckscheibe des Zugfahrzeugs.
- Der Aufbau des Anhängers muss mindestens so hoch sein wie die Oberkante der Heckscheibe, sodass eine Sicht nur über die Außenspiegel möglich ist.
- Der Aufbau des Anhängers darf gegenüber der Breite des Zugfahrzeuges 2 x um das Maß der Kotflügelbreite (max. 2 x 250 mm = 500 mm) weniger breit sein, wenn die o. g. Anforderung erfüllt wird.
- Zur Ermittlung der zulässigen Zuggesamtmasse können die ggf. unter Ziffer 22 der Zulassungsbescheinigung Teil 1 vermerkten erhöhten Werte zur zulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs bei Anhängerbetrieb herangezogen werden.
- **Die Zugkombination darf nicht in die Klasse B mit Schlüsselzahl 96 (B 96) fallen!**
Für die Klasse B mit Schlüsselzahl 96 (B 96) (Fahrschulung nach Anlage 7a der FeV) gilt:

(zGM Zugfz. + zGM Anh.) > 3.500 kg und ≤ 4.250 kg
(wobei die zGM des Anhängers > 750 kg sein muss)

Beispiele für zulässige Anhänger der Klasse BE

Sonderformen sind zulässig, wenn der Aufbau im mittleren, sichtrelevanten Bereich geschlossen ist (z. B. Tankaufbau) und ansonsten die Anforderungen (z. B. Sicht nach hinten nur über Außenspiegel) erfüllt werden.



Abb. 2



Abb. 3

Beispiel für eine nicht zulässige Prüfungsfahrzeugkombination der Klasse BE:



Abb. 4

Klasse C

FeV, Anlage 7 Nr. 2.2.6

Fahrzeuge der Klasse C

- a) Mindestlänge 8,0 m,
- b) Mindestbreite 2,4 m,
- c) zulässige Gesamtmasse mindestens 12.000 kg,
- d) tatsächliche Gesamtmasse mindestens 10.000 kg,
- e) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h,
- f) mit Anti-Blockier-System (ABS),
- g) mit Fahrtenschreiber (EG-Kontrollgerät),
- h) Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie das Führerhaus und
- i) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

Anwenderhinweise

Führerhaus Klasse C

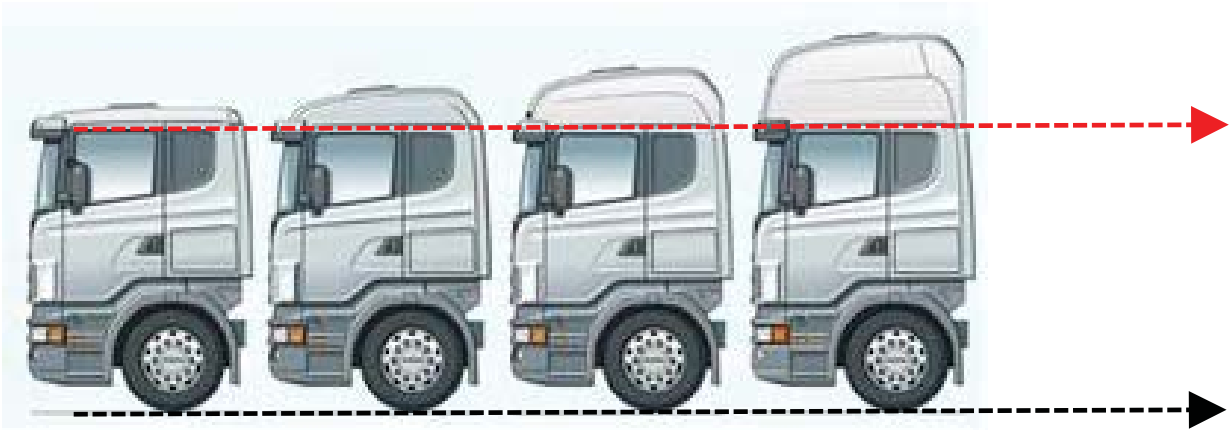


Abb. 5

Um eine einheitliche Auslegung zu gewährleisten, ist eine feste Bezugsgröße der Mindesthöhe des Aufbaus vom Zugfahrzeug und vom Anhänger zum Führerhaus erforderlich:

Definition der Mindesthöhe des Führerhauses:

Mindestmaß der Aufbauhöhe = bis zur Oberkante der Fahrtür

Die Aufbauhöhe ist somit unabhängig von der tatsächlichen Höhe des Führerhauses.

Klasse CE

FeV Anlage 7 Nr. 2.2.7

- a) Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C mit selbsttätiger Kupplung und einem Anhänger mit eigener Lenkung oder mit einem Starrdeichselanhänger mit Tandem-/Doppelachse
 - aa) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 14,0 m,
 - bb) zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mindestens 20.000 kg,
 - cc) tatsächliche Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mindestens 15.000 kg,
 - dd) Zweileitungs-Bremsanlage,
 - ee) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h,
 - ff) Anhänger mit Anti-Blockier-System (ABS),
 - gg) Länge des Anhängers mindestens 7,5 m,
 - hh) Mindestbreite des Anhängers 2,4 m,
 - ii) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie das Führerhaus des Zugfahrzeugs und
 - jj) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

oder

b) Sattelkraftfahrzeuge

- aa) Länge mindestens 14,0 m,
- bb) Mindestbreite der Sattelzugmaschine und des Sattelanhängers 2,4 m,
- cc) zulässige Gesamtmasse mindestens 20.000 kg,

- dd) tatsächliche Gesamtmasse mindestens 15.000 kg,
- ee) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h,
- ff) Sattelzugmaschine und Sattelanhänger mit Anti-Blockier-System (ABS),
- gg) mit Fahrtenschreiber (EG-Kontrollgerät),
- hh) Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie das Führerhaus,
- ii) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

Anwenderhinweise

Zulässige Fahrzeugarten (auch als Kipper oder mit Ladegerät):

- Lkw / Anhänger geschlossener Kasten
- Lkw / Anhänger Plane und Spriegel (nur mit Plane)
- Lkw / Anhänger offener Kasten (auch Kipper), wenn die Höhe der seitlichen Bordwände mindestens so hoch ist, wie das festgelegte Mindestmaß der Aufbauhöhe in Bezug auf das Führerhaus; eine Abdeckung z. B. mit Plane ist nicht erforderlich
- Lkw / Anhänger Silofahrzeug (zylindrischer, ovaler, o. ä. Aufbau)
- Lkw / Anhänger Tankfahrzeug (zylindrischer, ovaler, o. ä. Aufbau)
- Lkw / Anhänger für Wechselaufbau oder austauschbarem Ladungsträger ATL (mit entsprechendem Aufbau bzw. Ladungsträger; z. B. Container; Wechselbehälter bzw. -aufbauten)
- Lkw / Anhänger - sonstige Fahrzeuge (z. B. Feuerwehrfahrzeuge, Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen etc.), wenn die Anforderungen erfüllt sind

Bei höherem Aufbau des Zugfahrzeugs muss dennoch die Aufbauhöhe des zugehörigen Anhängers nur das Mindestmaß erfüllen; d. h. das Maß bis zur Oberkante der Fahrtür.

Beispiele für zulässige Prüfungsfahrzeuge der Klassen C und CE

Gliederzug:



Abb. 6

Sattelkraftfahrzeug:



Abb. 7

Silofaßbauten:



Abb. 8



Abb. 9



Lkw / Anhänger offener Kasten (auch Kipper) oder mit Plane und Spriegel:

- Mindesthöhe des Aufbaus erfüllt: Oberkante der Fahrertür
- Eine Aufbauabdeckung (z. B. Abdeckplane) bei offenem Kasten bzw. kastenförmigem Aufbau ist nicht erforderlich.



Abb. 12

Beispiele für nicht zulässige Prüfungsfahrzeuge der Klassen C und CE (Abb. 13, 14 und 15):

Ein Verdecken der Sicht nach hinten durch

- hochgezogene Bordwände nur im vorderen und/oder im hinteren Bereich,
- einen Ladekran im vorderen oder hinteren Bereich,
- Teilaufbauten o. ä.

ist nicht zulässig bzw. nicht ausreichend!



Abb. 13



Abb. 14



Abb. 15

Klasse C1

FeV, Anlage 7 Nr. 2.2.8

Fahrzeuge der Klasse C1

- a) Länge mindestens 5,0 m,
- b) zulässige Gesamtmasse mindestens 5.500 kg,
- c) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h,
- d) mit Anti-Blockier-System (ABS),
- e) mit Fahrtenschreiber (EG-Kontrollgerät),
- f) Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie das Führerhaus und
- g) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

Anwenderhinweise

Führerhaus Klasse C1

Wie bei Klasse C (s. o.) ist eine feste Bezugsgröße der Mindesthöhe des Aufbaus vom Zugfahrzeug und vom Anhänger zum Führerhaus erforderlich:

**Definition der Mindesthöhe des Führerhauses =
Mindestmaß der Aufbauhöhe = Oberkante der Fahrtür**

Die Aufbauhöhe ist somit unabhängig von der tatsächlichen Fahrzeughöhe des Führerhauses.

Klasse C1E

FeV, Anlage 7 Nr. 2.2.9

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger

- a) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 9,0 m,
- b) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h,
- c) zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1.300 kg,
- d) tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg,
- e) Anhänger mit eigener Bremsanlage,
- f) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so hoch und etwa so breit wie das Führerhaus des Zugfahrzeugs (der Aufbau kann geringfügig weniger breit sein) und
- g) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

Anwenderhinweise

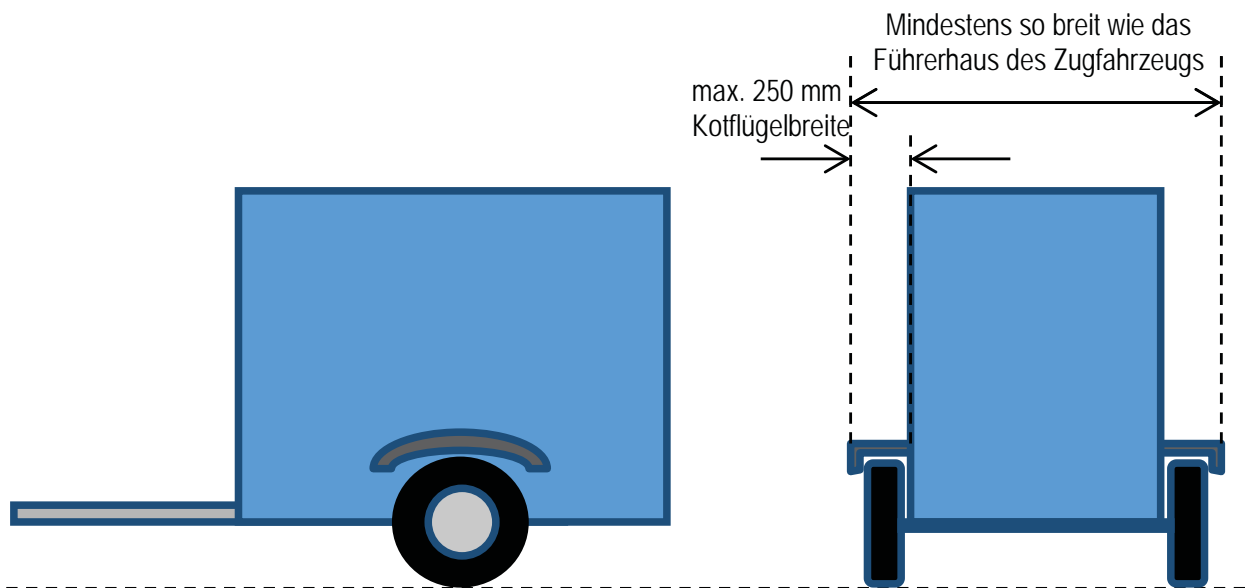


Abb. 16

- Der Aufbau des Anhängers darf gegenüber der Breite des Führerhauses des Zugfahrzeugs 2 x um das Maß der Kotflügelbreite (max. 2 x 250 mm = 500 mm) weniger breit sein, wenn die o. g. Anforderung erfüllt wird.
- Die Aufbauhöhe des Anhängers muss mindestens so hoch sein wie das Maß bis zur Oberkante der Fahrtür.
- **zGM Zugfz. (mind. 5.500 kg) + zGM Anh. (mind. 1.300 kg) \geq 6.800 kg**

Klasse D

FeV, Anlage 7 Nr. 2.2.10

Fahrzeuge der Klasse D

- a) Länge mindestens 10,0 m,
- b) Mindestbreite 2,4 m,
- c) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h,
- d) mit Anti-Blockier-System (ABS) und
- e) mit Fahrtenschreiber (EG-Kontrollgerät).

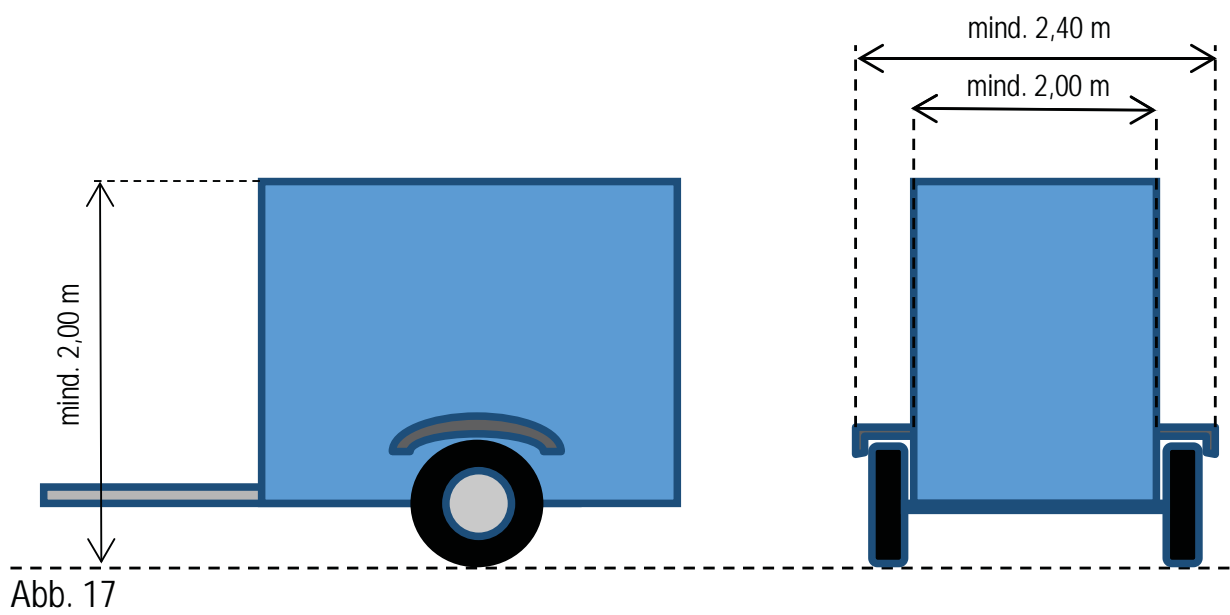
Klasse DE

FeV, Anlage 7 Nr. 2.2.11

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger

- a) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 13,5 m,
- b) Mindestbreite des Anhängers 2,4 m,
- c) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h,
- d) zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1.300 kg,
- e) tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg,
- f) Anhänger mit eigener Bremsanlage,
- g) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens 2,0 m breit und hoch und
- h) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

Anwenderhinweise



Beispiel für zulässige Prüfungsfahrzeugkombination der Klasse DE



Abb. 18



Klasse D1

FeV, Anlage 7 Nr. 2.2.12

Fahrzeuge der Klasse D1

- a) Länge mindestens 5,0 m, maximale Länge 8,0 m,
- b) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h,
- c) zulässige Gesamtmasse mindestens 4.000 kg,
- d) mit Anti-Blockier-System (ABS) und
- e) mit Fahrtenschreiber (EG-Kontrollgerät).

Klasse D1E

FeV, Anlage 7 Nr. 2.2.13

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger

- a) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 8,5 m,
- b) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h,
- c) zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1.300 kg,
- d) tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg,
- e) Anhänger mit eigener Bremsanlage
- f) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens 2,0 m breit und hoch und
- g) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

Anwenderhinweise

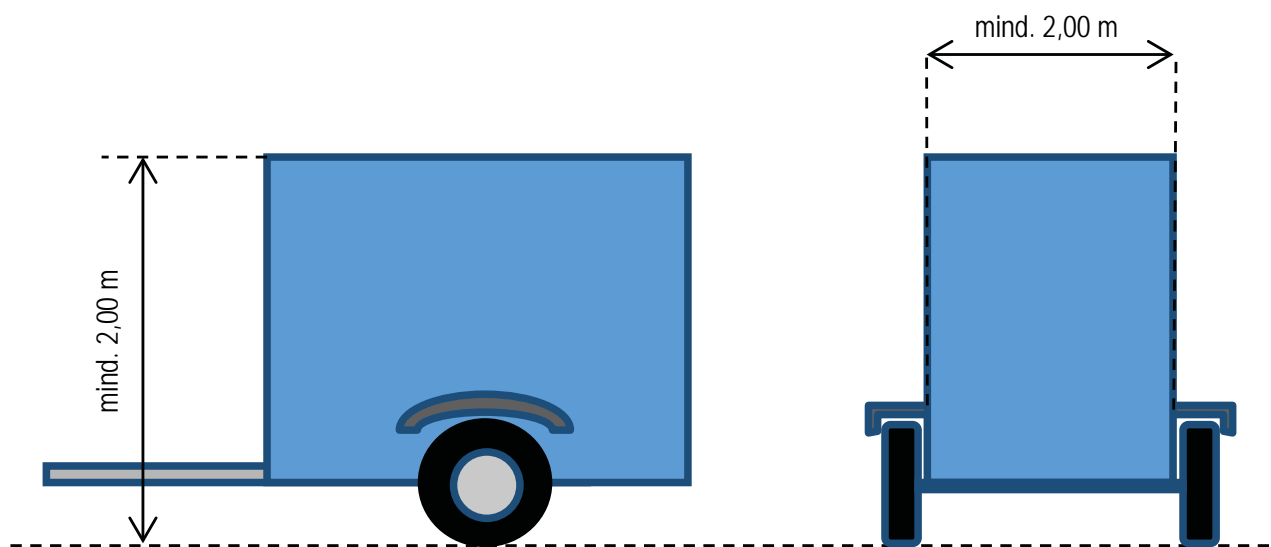


Abb. 19

Beispiel für zulässige Prüfungsfahrzeugkombination der Klasse D1E



Abb. 20

Bildquellen

Abbildung 1:	TÜV DEKRA arge tp 21	S. 6
Abbildung 2:	Fa. Wilhelm Maul	S. 7
Abbildung 3:	IPV GmbH	S. 7
Abbildung 4:	TÜV DEKRA arge tp 21	S. 8
Abbildung 5:	Scania AB	S. 10
Abbildung 6:	TÜV DEKRA arge tp 21	S. 13
Abbildung 7:	TÜV DEKRA arge tp 21	S. 13
Abbildung 8:	Dresdner Mühlen KG	S. 14
Abbildung 9:	Dresdner Mühlen KG	S. 14
Abbildung 10:	Fotolia LLC	S. 15
Abbildung 11:	Fotolia LLC	S. 15
Abbildung 12:	Carnehl GmbH & Co. KG	S. 16
Abbildung 13:	WALTHER Nutzfahrzeugbau GmbH	S. 17
Abbildung 14:	WALTHER Nutzfahrzeugbau GmbH	S. 17
Abbildung 15:	WALTHER Nutzfahrzeugbau GmbH	S. 17
Abbildung 16:	TÜV DEKRA arge tp 21	S. 20
Abbildung 17:	TÜV DEKRA arge tp 21	S. 22
Abbildung 18:	Regionalverkehr Dresden (RVD)	S. 22
Abbildung 19:	TÜV DEKRA arge tp 21	S. 24
Abbildung 20:	Regionalverkehr Dresden (RVD)	S. 24

Hinweis: Die Einverständniserklärungen zur Nutzung der in der Broschüre verwendeten Abbildungen liegen der TÜV | DEKRA arge tp 21 vor.

Kontakt Daten

TÜV | DEKRA arge tp 21 GbR
Wintergartenstraße 4
01307 Dresden

Geschäftsführer
Mathias Rüdel

Telefonnummer
0351/207 89-0

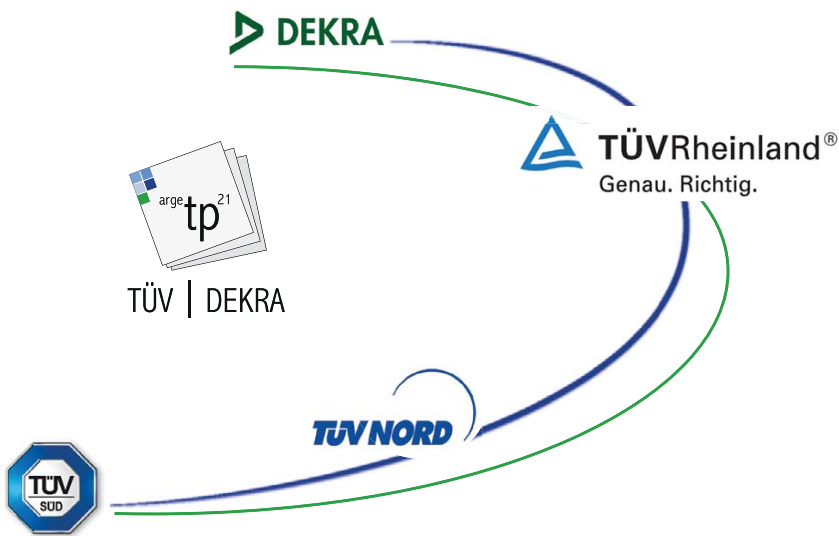
Faxnummer
0351/207 89-20

Web
www.argetp21.de

E-Mail
sekretariat@argetp21.de

Steuernummer
203/150/19703

USt-ID
DE 208113927



Die „Anwenderhinweise zu den Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge“ wurden unter der fachlichen Begleitung der Technischen Prüfstellen und der Fahrlehrerverbände BDFU e. V., BVF e. V. und IDF e. V. erstellt.